

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Siebenter Band.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1882.

Mittheilungen.

Von Paul Ewald.

I.

Handschriften in Clermont-Ferrand.

Da W. Arndt in seinem Reisebericht (Neues Archiv II, 241) von den Handschriften in Clermont-Ferrand allein das Ms. der *Historia Francorum* des Gregor erwähnt, so wird es nicht überflüssig sein, diejenigen Notizen hier zu veröffentlichen, die ich bei Gelegenheit eines eintägigen Aufenthaltes in Clermont dem dortigen Bibliotheks-Katalog entnahm.

Die Gedichte im Codex 189 hatten den Umweg durch die Auvergne bei meiner Rückkehr aus Spanien veranlasst. Doch blieb mir nach der Collation derselben noch Zeit, mich weiter umzusehen. Der Katalog der Bibliothek ist im Jahre 1839 ediert worden (*Catalogue des livres imprimés et manuscrits de la Bibl. de la ville de Clermont-Ferrand, Puy-de-Dome*); sein zweiter Theil führt p. 512–544 die Handschriften auf. Im Auslande ist dies Buch aber selten und die Berliner kgl. Bibliothek besitzt es z. B. nicht.

Näherer Prüfung konnte ich nach Durchmusterung dieses Kataloges nur noch die Briefe des Sidonius und Ivo unterziehen. Am interessantesten bleibt der Cod. 189.

83. membr. fol. saec. XI. *Passiones sancti Austremonii martyris et aliorum sanctorum legendae*. Am Ende 'Liber de ecclesiis et altaribus, quae in Claramonte consistunt' (ediert von Savaron, *Pièces rel. à l'hist. de France* (1788) p. 707. Auf der Rückseite von fol. 172 in Schrift saec. XIV. 'Enarratio reedificationis monasterii Mausiensis per Pipinum' etc.

85. membr. fol. 2 col. saec. XIII fin. Schlecht erhaltene Handschrift. *Vitae sanctorum legendae*; es sind Vitae B. Ludovici regis, Petri confessoris, Guilelmi archiepiscopi Bituric., Dominici, Francisci ord. fratrum Minorum, Antonii Viennensis, Martialis, Galli (ex Greg. Turon.), Gerald, Maioli etc.

133. membr. fol. saec. XI. XII. Gregorius Turonensis, de miraculis sanctorum et confessorum.

134. membr. fol. saec. XIII; 2 col. Gregorius Turo-nensis, Vitae patrum.

144. membr. oct. saec. XII; 1 col. Ivonis Carnotensis epistolae. Es sind 211 Briefe; die ersten sind (nach der Vulgata) 206. 29. 31—37. 40. 38. 39. 41. 42; die letzten sind: 259—262. 264. 236. 215. 265. 266. 269. 267. 270. 277. 237.

189. membr. fol. max. saec. IX; 3 col. enthält ein liber glossarum. In dem leer gelassenen Platz zu Ende der verschiedenen Buchstaben sind Lateinische und Romanische Verse eingetragen. Erstere benutzte ich für Herr Prof. Dümmler. (Drei davon stehen bei 'du Ménil, Poésies populaires latines du moyen âge, Paris 1847, p. 10. 56. 57. note 1.) Ueber die letzteren vgl. Champollion-Figeac: Documents historiques inédits, Tom IV. Paris 1848, in der Collection de documents inédits sur l'histoire de France.

192. membr. fol. saec. XIV; 2 col. Etymologiae Isidori Hispalensis; sie reichen bis zum Anfang von liber XII.

195. membr. oct. saec. XI. Sidonii Apollinaris epistolarum libri; mit Glossen. Auf Seite 1 von einer Hand saec. XVII. überschrieben 'Monasterii sancti Illidii Claramont'. Benutzt für Herrn Dr. Lüttjohann in Greifswald, der die Edition des Sidonius für die MG. vorbereitet.

199. membr. fol. saec. XIII; 2 col. Liber de expeditione Hierosolymitana auctore Fulcherio Carnotensi.

200. chart. fol. saec. XVII. Cronica flos florum scripta anno 1399.

201. chart. saec. XVII. enthält 1. Chronica Hieronymi ab regno Assyriorum ad annum 860. 2. Ancienne chronique depuis la tour de Babel jusqu'en 1125. relative à l'histoire de France en latin.

202. membr. fol. saec. XII. Gregor von Tours, de gestis Francorum. Mit einigen Lücken.

203. membr. et chart., saec. XV. Histoire chronologique de plusieurs faits remarquables depuis le règne de Charlemagne jusqu'au commencement du XII. siècle. Der Schluss seit 1096 fehlt.

204. membr. saec. XV. Genealogie der Frankenkönige von Priamus bis Carl V. (1380).

II.

Susanna und Brannlinde.

Im Codex Vindobonensis 751 (Theol. 259) treten an einigen Stellen in den Bonifazbriefen gewisse eigenthümlich geformte

Buchstaben auf, von denen Jaffé, *Bibliotheca* III, 12, einige Beispiele giebt. Aber während die in dieser Geheimschrift gegebenen Worte in den Briefen n. 55. 76 u. 41 nicht schwer verständlich waren, schon aus dem Grunde, weil die andern Handschriften der Bonifazbriefe die entsprechende Lösung boten¹⁾, liess Jaffé die beiden Frauennamen im Briefe n. 95 unentziffert. Keine zweite Handschrift, in der die kryptographischen Elemente in gewöhnliche Schrift umgesetzt wären, kommt hier dem Verständnis entgegen; der Brief n. 95 findet sich nur im Vindobonensis. So begnügte sich denn Jaffé damit, ein Facsimile dieser Zeichen in seinem Text (auf Seite 244) einzurücken²⁾. Eine Vergleichung dieser Buchstabenformen mit den auf Seite 12 facsimilierten gestattet uns jedoch, eine ziemlich sichere Entzifferung der beiden Namen vorzunehmen. Es zeigt sich dabei, dass das eigentlich verwirrende nur die gleichzeitige Anwendung von Buchstaben der Geheimschrift mit fast unverändert gelassenen Minuskel- und Uncialbuchstaben ist. Die Geheimschrift selbst erinnert vielfach an schlecht geschriebene griechische Buchstaben.

Wir gehen beim ersten Namen von den vier letzten Buchstaben aus; über den 5. u. 6. kann kein Zweifel herrschen, es ist nn, genau so geschrieben, wie auf Seite 12 in *danielo* und *cuneburge*, ganz eigentlich das griechische *v*. Der 4. u. 7. Buchstabe sind ihrerseits ebenfalls einander gleich. Auf den ersten Blick ähneln sie am meisten dem *b* in *cuneburge*. Wir brauchen aber zwei Vocale, und es ist sicher, dass dieses h-förmige Zeichen an 4. u. 7. Stelle ein *a* bedeutet. Der Abstand von *a*, wie wir es in *beati* finden, ist nicht sehr gross und die Form scheint sich etwas dem Capital-A zu nähern, sobald man sich die Oeffnung oben rechts fortdenkt. Haben wir so als Ende des Namens *anna* gefunden, so sind die drei vorhergehenden Buchstaben, da ihr erster und letzter gleich ist, nicht mehr schwer zu errathen. Es kann nur *Susanna* sein. Das *u*, der zweite Buchstabe, ist auch ganz evident; er ist ebenso geschrieben, wie *u* in *lul*. Die Buchstaben daneben sind nun allerdings dem sonstigen *S* gar nicht ähnlich. Nach dem Masstabe auf S. 12 könnten sie nur *f* bedeuten. Aber da *Fufanna* kein Name ist, wird man annehmen dürfen, dass entweder hier eine abweichende Form des *S* vorliegt oder aber *Susanna* mit *z* geschrieben wurde: *Zuzanna*. Für *z* ist leider keine Analogie vorhanden.

1) Es stehen nämlich alle 3 Briefe wie in der Wiener Handschrift auch in der Carlsruher, und n. 55 ist ausserdem noch in dem Münchener Codex überliefert. Vgl. Jaffé's Noten an den betreffenden Stellen.

2) Jaffé a. a. O. p. 14 'At duarum feminarum nomina, quae cognosci non potuerunt, in epistola 95 habentur infra'.

Die 14 Buchstaben des zweiten Wortes müssen zunächst in zwei Worte zerlegt werden; die letzten 4, ohne Schwierigkeit als *isto* zu lesen — sind sie doch überhaupt der Geheimschrift gar nicht mehr angehörig — können in ihrer Stellung vor *memor* nur für *esto* gesetzt sein. So schon dem Sinn nach. Es bleiben für den Namen 10 Buchstaben; auch hier wieder die letzten 4 am leichtesten zu entziffern. Am Schluss *de* (siehe *danielo* auf S. 12) ist sofort erkennbar. Das *n* davor entspricht genau dem *n* in *bonifati* und *i* an 7. Stelle erregt kein weiteres Bedenken. Der *x*-förmige Buchstabe vor *i* kann nur *l* sein, und diese Form für *l* erklärt sich einfach aus seiner gewöhnlichen Form auf Seite 12. Ist aber linde der Schluss des Frauennamens, so erfordert es schon der Vers, dass dem nur eine Silbe vorangehe. Nun scheinen mir an den beiden ersten Stellen *b* und *r*, an fünfter *n* sicher. Das *b*, wie in *beati*, hat nur den oberen Haken etwas verloren, das *r* wie in *cuneburge* ist unten enger zusammengezogen. Die zwischen *r* und *n* liegenden zwei Buchstaben sehen zunächst wie *ke* aus, dies ist jedoch im Zusammenhang mit den übrigen Buchstaben unmöglich. Auch hier ist aber wieder das *a* in dem *k* (wie oben in dem *h*) zu erkennen und was bleibt schliesslich bei der Lesung *bra . nlinde* für den fraglichen Buchstaben übrig als ein *n*¹⁾. Dieses *n*, wie es in der Uncialschrift bei Titeln häufig vorkommt, ist fast in Gestalt des *H*; ein merkwürdiger Fall, dass so von den zwei nebeneinanderstehenden *n*, das eine in Uncial, das andere in griechischer Minuskel geschrieben ist.

Trotz einiger nicht zu erklärenden Buchstaben möchte ich doch die Namen *Susanna* und *Brannlinde* für hinlänglich gesichert halten. Wir lesen dann die Verse:

Esto Susanna memor Domini regnantis in ede
und ferner:

Brannlinde esto memor Domini caelorum in arce.

III.

Noch einmal zur Chronologie einiger Briefe Paschals II. und Calixts II.

S. Löwenfeld hat im vorigen Bande dieser Zeitschrift S. 590—599 die in die *Narratio* des Udalschalk eingereihten Briefe, die sich auf den Augsburger Bischof Hermann beziehen

1) Braunlinde ist, wie mir von kompetenter Seite mitgeteilt wird, vor dem 14. Jahrhundert unmöglich. Brannlinde, gleich Brantlinde, wenn auch als Namen bisher nicht nachgewiesen, doch ohne Bedenken. Die Formen: Branthildis, Branniardis, Brannoaidis kennt auch das altdeutsche Namenbuch von Förstemann (S. 279).

und im Anschlusse daran die von mir publicierte Churer Briefsammlung einer eingehenden Besprechung unterzogen. Ich kann in den beiden, eng mit einander zusammenhängenden Untersuchungen mich seinen Resultaten nicht anschliessen und versuche es, meine abweichenden Ansichten, die theils schon bei der Publikation der Churer Briefe kurz ausgesprochen sind, hier des Näheren zu begründen. Die skeptische Art, mit der Löwenfeld die Churer Sammlung betrachtet, hielt ihn, so scheint mir, ab, ihren Briefen diejenige Aufmerksamkeit zu widmen, welche sie wohl verdienen. Die Jaffé-Giesebrechtsche Controverse, ob der von Paschal II. nach Augsburg geschriebene Brief (Jaffé 4835) im Jahre 1113 oder 1117 geschrieben sei, hätte sich ihm sonst von selbst erledigt und wäre ebensowenig heut nach dem Bekanntsein der Churer Briefe aufzunehmen, wie etwa eine Controverse über Giesebrechts Reconstruction der *Annales Altahenses maiores* oder über Hardenbergs Antheil an den *Mémoires d'un homme d'état*.

Ich beginne mit der Churer Sammlung und zwar mit den drei letzten Briefen unter Paschal II. mit n. 17. 18. 19. Sie alle, und nur sie von der ganzen Sammlung, beziehen sich auf den Augsburger Process, den ersten von ihnen kennt auch Udalschalk, die beiden andern nicht. Diese drei Briefe sind in dem Zusammenhange, in dem sie auftreten, in ihrer Chronologie so durchaus klar und durchsichtig, als ob ihnen Jahresdaten mit allem Zubehör beigesetzt wären. Gehen wir rückwärts zu Wege.

Petrus von Pisa erzählt in seiner ausführlichen Biographie Paschals II. (Watterich II, 16), wie der durch Krankheit und Altersschwäche angegriffene Papst mit einer wunderbaren Energie kurz vor seinem Ende zur Belagerung Roms schreitet. Am 14. Januar 1118 finden wir ihn zu Praeneste. 'Incautis hostibus' dringt er darauf 'Romam in porticum' ein. Die förmliche Belagerung der Stadt wird vorbereitet. Trastevere bereits genommen. Aber 'biduo post reditum' stirbt am 21. Januar (1118) der Papst in der Engelsburg. Der Churer Brief n. 19 ist datiert vom 19. Januar 'in Porticu beati Petri'. Es kann keine Frage sein, dass er zwei Tage vor dem Tode des Papstes geschrieben ist. Da ist charakteristisch, wie der Inhalt des Schreibens, ich möchte sagen jedes Wort, die unruhige Hast und Abspannung des vor dem Tode stehenden, noch mit gewaltigen kriegesischen Plänen beschäftigten Greises athmet. 'Multis multotiens negotiis impediti habere omnium memoriam non valemus' beginnt er, und für die Erledigung des Augsburger Processes hat er kein Interesse mehr. Er giebt die Entscheidung über Bischof Hermann dem Churer Bischof Wido anheim.

Mit nicht geringerer Sicherheit können wir n. 18 datieren.

In ihm erbittet Bischof Wido vom Papst Paschal Verhaltensmassregeln über Augsburg, worauf ihm dann eben der Bescheid von n. 19 wird. Wido ist voll dankbarer Freude, dass der Allmächtige seine Kirche 'nunc quoque restituta valetudine tua' getröstet habe. Wann war nun Paschal krank, so ernstlich krank, dass solch' eine Aeusserung gerechtfertigt erscheint? Petrus von Pisa weiss nur von einer schweren Krankheit, die den Papst befahl, als er im letzten Herbst seines Lebens (1117) aus Campanien an der Spitze seiner Truppen gegen Rom zieht. Die ausserordentliche Hitze hatte ihn bereits völlig erschöpft; 'uti senex et qui erat in castris debilior' kam er nach Anagni und hier warf ihn die Schwäche derartig nieder, dass er kaum noch im Bette in aufrecht sitzender Lage gehalten werden konnte, und dass die Aerzte seinen Tod erwarteten. Seine an's Wunderbare grenzende plötzliche Wiederherstellung setzt auch unsern Berichterstatter in nicht geringes Erstaunen. Als diese in Chur bekannt wurde, hat Wido seinen Brief geschrieben. Es muss Ende 1117 gewesen sein.

In diesem Briefe nimmt nun Wido speziell auf n. 17 (Jaffé 4835) Bezug. In n. 17 sagt Paschal dem Decan und den Canonikern von Augsburg: 'Precipimus ergo, ut ipse (Wido) causam omnem diligentius audiat et si episcopus vester (Herimannus) rerum ecclesiasticarum et perverse conversationis emendationem fecerit et de aliis, quę obiecta sunt, tercia episcoporum vel quinta presbyterorum manu se purgaverit, restitutionem interdicti sibi officii consequatur'. In n. 18 schreibt daraufhin Wido: 'Expurgationem episcopi de adulterio, sicut in litteris illuc (Augustam) directis, precepisti, recepi' und später: 'Episcopum ad emendationem distractionis rerum ecclesiasticarum abunde cohortatum, de perversa vita et ceteris, quę scripsisti, diligenter commonui'. Es ist, dünkte ich, unverkennbar, dass n. 18 sich auf n. 17 bezieht, dass n. 18 eine unmittelbare Folge von n. 17 ist und geschrieben sein muss, sobald die in n. 17 gegebenen Aufträge ausgeführt waren. Wäre n. 17 nicht datiert, man würde diesen Brief mit völliger Sicherheit in die erste Hälfte des Jahres 1117 setzen. Aber n. 17 ist datiert, trägt das Datum Benevent, April 1; Paschal II. ist 1117 in dieser Zeit in Benevent, wie andere Urkunden aussagen, gewesen, wie kann noch ein Zweifel sein, ob n. 17 etwa 1113 geschrieben ist — nur deshalb, weil 1113 der Papst auch in Benevent war? Ein vierjähriger Zwischenraum zwischen n. 17 und n. 18 ist undenkbar. Giesebrecht selbst wird heute an seiner Annahme nicht mehr festhalten wollen.

Von dieser völlig sicher gestellten Basis aus, müssen wir die Chronologie der andern auf die Augsburger Angelegenheiten bezüglichen Schreiben herstellen. Dabei ist gegen Löwenfeld

zu bemerken, dass ein bedeutendes Moment des Processes die von ihm ganz bei Seite gelassene Adulterium-Klage bildet. Wie Löwenfeld überhaupt die Narratio Udalscalci, die Jaffé mit Recht zu den bedeutendsten Schriften des Mittelalters zählt, unterschätzt, so thut er ihr besonders Unrecht, wenn er sie tadelt, 'dass sie so ohne Weiteres einen Ankläger des Bischofs mit einem beleidigten Ehegatten zusammenwirft'. Udalschalk hatte treffliche Beziehungen, die ihn von allem Wissenswerthen in Kenntniss setzten, er muss ein Augsburger Cartular gehabt haben, aus dem er seine vielen Dokumente entnahm; Angaben, wie die über den Bruder des Bischofs Wido von Chur, durch dessen Einfluss der Process an Wido übertragen sei, werden auch durch die Churer Briefe gestützt (aus n. 18 ersehen wir, dass Wido von seinem kürzlich aus Italien heimgekehrten Bruder, dem Canoniker Conrad von Augsburg, den Auftrag zum dortigen Eingreifen erhielt). Auch in der Adulterium-Sache stützen im Wesentlichen sich die Angaben der Briefe und Udalschalks. Nun ist von dieser Adulterium-Klage eine andere Klage, die schon längere Zeit bestand, zu trennen, nämlich die drei capitula (Paschal n. 17: 'Diu est quod apud nos de tribus capitulis fuit impetitus'), Beschwerden über uncanonische Wahl und Consecration, über schlechte Sitten und über Verschleudern von Kirchengut. Dieser Drei-Kapitel-Klage soll er durch Emendatio abhelfen, der Adulterium-Klage durch Purgatio. Erstere war bereits in Vergessenheit gerathen, als der Papst bei Gelegenheit des zweiten Momentes auf sie zurückkommt. Die Klage auf adulterium (Paschal n. 15: 'Cum nuper ante nos diffamaretur episcopus') bleibt der Natur der Sache nach in den Briefen unklar; auch Udalschalk hellt deren Grund nicht völlig auf.

Nur auf die Capitula und nicht auf das Adulterium beziehen sich bei Udalschalk c. 14. 15, Jaffé 4544 u. 4551. Davon ist der erste Brief von 1106, Nov. 22, der zweite von 1107, Febr. 6, beide in ihrer Datierung ganz sicher. Also die Worte Paschals 'Diu est' etc. vom Jahr 1117 beziehen sich auf 1106.

Nicht so einfach ist der Termin, wann die Adulterium-Klage auftritt, zu ermitteln. Ja wir stossen bei ihm auf Widersprüche, die überhaupt unlösbar sind und die hervorgehoben werden müssen, um klar in die Verhältnisse zu sehen. Wenn Paschal in n. 17 im Jahre 1117 sagte 'Itaque cum nuper idem diffamaretur episcopus', so bezieht er sich augenscheinlich auf das Adulterium. Ebenso deutlich aber gehen seine Worte bei Udalschalk c. 17, Jaffé 4822, er habe vor 5 Jahren Hermann suspendiert, weil er 'purgationis debitum' nicht geleistet habe, auf das Adulterium zurück. Das 'nuper' und 'ante quinquennium'

stehen in unvereinbarem Gegensatz¹⁾. Rücken wir den Brief J. 4822 soweit wie möglich an n. 17 heran, so bleibt als äusserster Termin (da J. 4822 vom 23. Nov. datiert ist): 1116, Nov. 23. Der Brief ist datiert aus Rom. Da macht Giesebrecht (III³, 1211) geltend, und Löwenfeld schliesst sich S. 593 ihm an, dass ein anderer Brief Paschals, Jaffé 4821, vom selben Tage nicht aus Rom, sondern aus Trastevere datiert sei. Die Möglichkeit jedoch, in Rom an demselben Tage auf dem rechten und auf dem linken Ufer des Tiber einen Brief auszustellen, scheint mir, da Paschal wieder im ruhigen Besitz der Stadt am Ende des Jahres 1116 war (vgl. Falco Beneventanus), unbestreitbar zu sein. Rechnen wir von diesem äussersten Termin für Jaffé 4822 das quinquennium ab, so würde spätestens im November 1111 die Adulterium-Klage aufgenommen sein. Auf das Konzil von Guastalla 1107, wie bis dahin angenommen wurde, (weshalb auch Jaffé 4822 quinquennium in 'decennium' verbessern wollte), und wie Löwenfeld richtig in Abrede stellt, kann sich der Brief vom 23. Nov. nicht beziehen, weil dort nicht davon gesprochen wurde, dass Hermann ad statutum terminum nicht kam, und besonders weil dort gar nicht von der Purgatio die Rede sein konnte. Aber auch später als 1114 würde schon wegen Richards von Albano das Adulterium nicht anzusetzen sein, da dieser nach J. 4822 vom Papst mit dem Vorgehen gegen Hermann beauftragt wurde und 1114 stirbt. Auf eine Zeit von drei Jahren müsste auch schon aus diesem Grund das 'nuper' in n. 17 bezogen werden, was auch an sich auffällig genug ist.

Der Tod Richards ist zugleich ein weiterer Grund, J. 4822 nach 1114 anzusetzen; er wird hier bereits 'beatae memoriae' genannt. Aber die einzige Möglichkeit, unsere hypothetische Ansetzung von J. 4822 gerade zu 1116 und demgemäss die Zeit des Auftrages an Richard, resp. des ersten Auftretens des Adulterium zu 1111 weiter zu stützen, ist der Nachweis, dass Richard damals diesseits der Alpen war. Wir finden nun Richard im Jahre 1110 in Frankreich und zwar bis Ende des Jahres: am 24. Mai hielt er ein Konzil in Clermont, nach Pfingsten (Mai 30.) war er in Toulouse, zu S. Benoit an der Loire am 1. October. Darauf scheint er aus Frankreich fortgereist zu sein, auf dortigen Konzilien begegnen wir ihm nicht mehr. Trotzdem ist er 1111 noch nicht in Italien gewesen. Dies können wir aus dem Brief Johannis von Tusculum an Richard von

1) Auf Jaffé 4823 Udalschalk c. 18, wo Paschal II. schreibt: 'Super caetera horrenda et infamia, quae de persona Augustensis iam dudum ad sedis apostolicae audientiam perlata sunt' lege ich hierbei kein Gewicht, weil hier die 3 Kapitel (caetera horrenda) und das Adulterium (infamia) zusammengefasst sind. Sollte 'iam dudum' sich auch wirklich auf die Infamie beziehen, so gehört diese Stelle neben das 'ante quinquennium'.

Albano (Baronius ad 1111 n. XII) erkennen, dies bestätigt die Liste der Cardinäle, welche am 11. April 1111 den Eid Paschals confirmierten und in der Richard fehlt (vgl. *Annales Romani*), dies sagt vor Allem ausdrücklich Wilhelm von Malmesbury, indem er berichtet, dass bei der *Consecratio regis* 1111 das Gebet aus dem *Ordo* vom Bischof von Ostia gesprochen wurde 'quoniam Albanus deerat'. Es passte Richards langsame Rückreise durch Deutschland trefflich zu unserer Annahme¹⁾.

Wir wissen nun, dass die Inquisition über das Adulterium zuerst dem Erzbischof von Mainz vom Papst übertragen ist und Udalschalk theilt uns c. 18 den Befehl Paschals (Jaffé 4823) mit. Jaffé setzt diesen undatierten Brief zum Nov. 1116, wobei ihm Will (Mainzer Regesten S. 253) und auch Löwenfeld folgen. Wenn wir bedenken, dass schon am 1. April 1117 die Inquisition an Wido von Chur gegeben wird, so scheint diese Ansetzung Jaffés entschieden zu spät. Udalschalks Motivierung für diesen Wechsel des Inquisitors trägt alle Merkmale der Wahrscheinlichkeit an sich, ist aber doch nur so zu verstehen, dass der Auftrag an Chur kam, als der an Mainz erfolglos geblieben war. Da muss denn mehr als die Zeit von kaum einem halben Jahr zwischen Jaffé 4823 u. 4835 liegen.

Ist der erste Befehl, sich zur Purgatio zu stellen, an Richard von Albano c. 1111 ausgegangen, so mag in einem der nächsten Jahre darauf wegen Nichterscheins Hermanns, das päpstliche Schreiben an Mainz erlassen sein. Und erwägt man, dass Adalbert von Mainz vom Dec. 1112 bis Dec. 1115 im kaiserlichen Kerker gefangen sass, so kann es sich nur um 1112 oder 1116 handeln. Im Jahr 1116 scheint aber, auch abgesehen von dem kurzen Raum zwischen Jaffé 4823 u. 4835, wenn wir den Worten des Königs Heinrich V. trauen dürfen (Mon. Bamb. Jaffé p. 307), das Verhältnis zwischen dem Papst und dem Mainzer Erzbischof ein äusserst gespanntes geworden zu sein. So werden wir auf 1112 beschränkt. Sagt Paschal an Adalbert: 'Super caetera horrenda et infamia de persona Augustensis iam dudum perlata sunt', so kann das 'iam dudum' sich hier im Jahr 1112 nur auf die drei Kapitel von 1106 (caetera horrenda) nicht auf das ihm erst vor etwa einem Jahr mitgetheilte Adulterium (infamia) beziehen. Adalbert von Mainz beruft nun auf den päpstlichen Befehl hin die Augsburger zu einer Würzburger Curia. Ein neuer Anhaltspunkt für die Datierung, wenn in den Regesten Adalberts (vgl. Will, Mainzer Regesten) diese Curie erwähnt wäre. Nur bemerken will ich, dass Adalbert am 11. Januar 1112 zu Merseburg in einem ungedruckten (?) Kaiserdiplom (Stumpf 3080) als *Recognoscent* urkundlich

1) In den Bullen Paschals fehlt unter den Subscribenten Richard von 1107, Febr. 27. (J. 4554) — 1113, Febr. 13. (J. 4702).

bezeugt ist. Aber falls auch 'Merseburgensis' nicht für 'Werzeburgensis' (so schreibt Udalschalk in dem Brief Adalberts) zu lesen ist, ein Aufenthalt desselben in Würzburg hat im Jahr 1112 ebenso wenig Befremdendes als 1116.

Wir hätten dann also folgende Liste der Daten:

Udalsc. c. 14 (J. 4544) von 1106, Nov. 22¹⁾.

Udalsc. c. 15 (J. 4551) von 1107, Febr. 6¹⁾.

Auftrag an Richard von Albano von c. 1111.

Udalsc. c. 18 (J. 4823) von 1112²⁾.

Udalsc. c. 19 (Adalbert an die Augsburger) von 1112³⁾.

Udalsc. c. 17 (J. 4822) von 1116, Nov. 23⁴⁾.

Udalsc. c. 20

Churer Samml. n. 17} (J. 4835) von 1117, April 1⁵⁾.

Churer Samml. n. 18 von 1117, Ende des Jahres.

Churer Samml. n. 19 von 1118, Jan. 19⁶⁾.

Ich glaube, dass sämmtliche Schwierigkeiten durch meine Ansetzung gehoben sind — Schwierigkeiten, die besonders dadurch entstanden, dass der Brief J. 4822 in der Narratio, wie auch Löwenfeld ganz richtig erkannte, in eine verkehrte Ordnung gerathen ist (in cap. 17 statt hinter cap. 18 u. 19). Auch die Angaben über das erste Interdict und seine Aufhebung stimmen zu der obigen Liste, — nur ein wunder Punkt bleibt, den ich nicht heilen kann, dass sich nuper am 1. April 1117 auf eine Sache bezieht, die der Papst bereits c. 1111 weiss. Derselbe Uebelstand ist aber auch, freilich ohne dass er bemerkt wurde, in sämmtlichen anderen Ansetzungen vorhanden. Nach Löwenfeld hätte sich das nuper gar von 1117, April 1, auf 1109 oder 1110 zu beziehen (denn 1114 oder 1115, Nov. 23, lässt er den Papst 'ante quinquennium' sagen). Nach Giesebrecht geht nuper von 1113, April 1, auf 1105⁷⁾. Nach Jaffé von 1117, April 1, auf 1111. Ob vielleicht statt nuper 'insuper' zu lesen sei, muss ich dahingestellt sein lassen.

Ich wende mich sodann zur Composition der Churer Sammlung, für deren Autor uns die obige genauere Besprechung der drei Briefe n. 17. 18. 19. den günstigsten Eindruck gemacht hat. Die Reihenfolge dieser drei Briefe war eine unzweifelhaft chronologisch richtige. Meine bei der Publication

1) Ebenso Jaffé, Giesebrecht, Löwenfeld. 2) Jaffé zum Nov. 1116, Giesebrecht (Gebele) Sommer 1112, Löwenfeld c. 1116. 3) Löwenfeld c. 1116. 4) Giesebrecht 1110, Nov. 23, Jaffé 1116, Nov. 23, Löwenfeld 1114 oder 1115, Nov. 23. 5) Jaffé und Löwenfeld wie oben, Giesebrecht 1113, April 1. 6) Löwenfeld ebenso. 7) So genau 5 Jahre von 1110, Nov. 23, abgerechnet. Freilich fasst Giesebrecht das quinquennium etwas freier auf und zählt von der Synode von Guastalla 1106, Oct., bis 1110, Nov. 23, fünf Jahre.

kurz ausgesprochene Ansicht ist nun, dass überhaupt, von kleinen Abweichungen abgesehen, der Autor der Sammlung seine 24 Briefe chronologisch geordnet hat. Löwenfeld macht dagegen Opposition. Er giebt S. 598 eine Liste derjenigen von den 24 Briefen, welche sich ihm als sicher datierbar erwiesen haben und kann dann freilich bei der Uebersicht dieser Daten den Schluss nicht verkennen, dass ein Versuch, die Sammlung chronologisch zu ordnen, gemacht worden sei, ist aber doch der Meinung, dass der Sammler nur eine geringe Autorität besitze und dass das Schema, welches die datierbaren Briefe gewähren, keineswegs genüge, um auch den sonst undatierbaren einen festen Platz anzuweisen.

Ich kann für meine Hypothese mich mit dem zufrieden stellen, was Löwenfeld als Facit aus den datierbaren Briefen gewinnt: der Versuch einer chronologischen Reihe ist gemacht. Es wird nun von vornherein einleuchten, dass bei sonst ganz undatierbaren Briefen auch selbst der Versuch der chronologischen Ordnung von einem Sammler im 12. Jahrhundert vorgenommen, uns für die Chronologie dieser Briefe nicht gleichgültig sein darf. Ich kann sodann betonen, was Löwenfeld fortfahrend bemerkt: woher es ferner kommt, dass in den 5 Briefen Calixts (n. 20—24, d. h. den letzten der Sammlung) nur eine einzige Umstellung nöthig ist, lasse ich ununtersucht. Spricht es doch entschieden für meine Hypothese, dass eben in diesen Briefen, zu denen wir die letzten 6 Briefe Paschals (14—19), auch nach Löwenfelds Liste, zuzählen dürfen, die richtige Reihe im Ganzen gewahrt ist, wie wir heute nach dem Itinerar der Regesten und anderen Indicien, die alle dem Sammler des 12. Jahrhunderts nicht zu Gebote standen, sicher beurtheilen können. Ich kann schliesslich mich darauf berufen, dass die auf den letzten Zeilen von Löwenfeld mitgetheilten Annäherungsdaten der übrigen Briefe n. 1—13 (abgesehen von n. 2) auch meine Ansicht nicht widerlegen, da sie in ihren Grenzwerten überall die chronologische Reihe zulassen, ja in drei Fällen (n. 6. 9. 11) diese entschieden stützen. Doch abgesehen von Alledem, glaube ich, dass auch die Einwendungen Löwenfelds gegen die Briefe n. 2. 16. 24, die von ihm abweichend datiert werden, nicht stichhaltig sind.

Nr. 2 mit der Einladung zur Römischen Generalsynode zum 4. März, sagt Löwenfeld, dürfte 'mit Sicherheit' zum Jahr 1116 gehören. Ich hatte es zu 1110 gesetzt. In beiden Jahren 1110 wie 1116 sind im März Synoden zu Rom abgehalten worden, in beiden Jahren aber nach unsern Quellen nicht am 4. März. Zu 1116 haben wir genaue Nachrichten über die einzelnen Tage bei Eckehard: die Synode dauerte vom 6—11. März (Jaffé p. 512. 513). Zu 1110 zunächst nur ein zusammenfassendes Datum vom 7. März beim Annalista Saxo

und in den Hildesheimer Annalen (J. p. 500). Dass aber das Konzil von 1110 an nur einem Tage abgehalten worden sei, ist bei den vielerlei Beschlüssen unwahrscheinlich und erleidet gradezu Widerlegung durch das *Chronicon Senonense s. Petri vivi* (citirt von Watterich II, 45) wo es heisst: 'III. Nonas Mart.' sei die Synode zusammengekommen, d. h. am 5. März. Genau geht die Einladung also weder zu 1116 noch zu 1110. Immerhin steht 1110 dem Termin näher. Nun haben wir freilich ein datirtes Schreiben, welches zum Konzil von 1116 zum 4. März einladet (Jaffé 4777). Aber es leuchtet ein, dass ebenso gut, wie 1116 der ursprüngliche Termin sich um 2 Tage verschob, auch 1110 er nicht eingehalten zu sein braucht, und falls wir auch an der Nachricht des *Chronicon Senonense* festhalten, trotz ihres factischen Beginnes am 5. März zur Synode von 1110 recht wohl zum 4. März eingeladen sein kann. Wurde doch 1116 zum 4. März geladen, wo sicher der Termin nachher sich um 2 Tage verschob. Und ist nach unsern Quellen die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass das Konzil schon am 4. begann; warum soll nicht da auch zum 4. geladen worden sein? Was mich aber seiner Zeit bestimmte und woran ich auch heute noch festhalte, ist der Vergleich zwischen dem Inhalt des Briefes und den Beschlüssen der Konzilien. Dieser Vergleich ist bei dem Brief n. 2 günstiger für 1110. 'Pro quibusdam ecclesię casibus, propter quos eam potentes occupant et affligunt et sibi quasi secularia vindicare contendunt' was Paschal an Wido als Thema des Konzils hinstellt, correspondiert genau mit dem Beschluss der Synode von 1110: 'Si quis ergo principum vel aliorum laicorum, dispositionem vel donationem rerum sive possessionem ecclesiasticarum sibi vindicaverit, ut sacrilegus iudicetur' (*Annalista Saxo*). Vergleicht man hiermit die Einladung, die Paschal zur Synode von 1116 schickt, so scheint mir diese zwar in ebenso nahem Verhältnis ihrerseits zu den Konzilsacten von 1116 zu stehen, aber Einladung und Acten von 1116 sind anders, als Einladung und Acten von 1110.

Nr. 16 will Löwenfeld zum 16. April 1114 setzen; mein Datum lautete 1116, April 16. Ich bin jetzt geneigt, beide Daten für unmöglich zu halten. 1114 ist zu früh, 1116 zu spät. Da der 16. April und die Ausstellung vom Lateran gesichert ist, so dürfte nun blos 1115 übrigbleiben. Meine frühere Ansicht stützte sich auf die Bulle Paschals vom 29. Januar 1116; in ihr befreit er die Abtei Pfäfers von der Jurisdiction des Bischofs von Basel (Jaffé 4803). Aber ich gebe zu, dass nicht erst nach der Erledigung des Streites, sondern noch während seines Bestehens der Befehl zur Wahrung der Rechte von Pfäfers an Wido geschickt sein muss. Schon nach der Absendung seines dritten Briefes an Bischof Rudolf von Basel im Frühjahr

1115, sagt die *Narratio de libertate monasterii Fabariensis*, habe keine Beunruhigung des Klosters mehr stattgefunden. Auch das Ortsdatum, welches zu 1116 nach dem Bericht Falcos von Benevent nicht der Lateran sein kann, verbietet meine einstige Ansetzung. Umgekehrt halte ich Löwenfelds April 16, 1114 für unmöglich, weil am 10. März 1114 die kaiserliche Urkunde, die den Streit herbeiführt, ausgestellt ist und in dem Monat vom 10. März bis 16. April dann Folgendes nach der *Narratio* geschehen sein müsste: der Bischof schickt zum Abt — von Basel nach Pfäfers —; der Abt geht darauf zum König — von Pfäfers nach Basel resp. Strassburg (vgl. das Itinerar bei Stumpf); der Abt erweist vor dem Könige seine Rechte durch Vorlegung von Urkunden; es werden ihm neue Urkunden ausgestellt; abermalige Feindseligkeiten des Bischofs von Basel gegen Pfäfers; Reise eines Boten von Pfäfers nach Rom. Auf die Klage dieses Boten hin soll dann Paschal, nach Löwenfeld gleichzeitig, zwei Briefe, einen an Bischof Rudolf und einen an Bischof Wido am 16. April geschrieben haben. Es ist unmöglich, die Ereignisse derartig zusammenzudrängen. Löwenfeld giebt an, dass Jaffé den in der *Narratio* ohne Monats- und Tagesdatum zum Jahre 1114 überlieferten Brief in sein Handexemplar der *Regesta* zum 'Juni oder Juli' eingetragen habe. Dies scheint mir das Minimum der erforderlichen Zeit. Die Worte '*prosperere gradiens Romam pervenit*', die Löwenfeld aus der *Narratio* für die 'rüstige Wanderung' des Boten hervorhebt, bieten meines Erachtens gar keine Lösung dieser Schwierigkeit. Sie besagen eben nur, dass der Bote ohne Unfall nach Rom kommt.

Halten wir so an der Jafféschen Datierung des Briefes an Rudolf fest, so ist andererseits keine Nothwendigkeit vorhanden, beide Briefe gleichzeitig anzusetzen. Der Inhalt von n. 16 könnte wohl mit diesem ersten päpstlichen Befehl zusammen ausgestellt sein, aber kann auch ebenso gut oder noch besser später erlassen gedacht werden, als nämlich der Bischof von Basel sich fortdauernd obstinat zeigte. Zum 21. März 1115, hören wir in der *Narratio*, wird für den Bischof und den Abt ein *iudicium* in Rom über die Sache 'Pfäfers' anberaumt. Um dieses zu hintertreiben, veranstaltet Bischof Rudolf am 12. März zu Schaffhausen ein *Colloquium* mit dem Abt und zu diesem *Colloquium* sucht der Bischof auch Wido von Chur zuzuziehen, indem er verspricht, ihm in Betreff Pfäfers ganz zu Willen zu sein ('*quicquid placeret episcopo pollicebatur se facturum super Fabariensi loco*'). Der Versuch Rudolfs misslang. Der Tag zu Rom wurde abgehalten, und Rudolf, der sich durch seine Legaten vertreten liess, erhielt eine neue (dritte) Vermahnung vom Papst. Im Zusammenhang mit dieser dürfte am 16. April 1115 unser Brief n. 16 an Wido geschrieben sein. Dann passt auch der Ausdruck '*audivimus*', der nach Löwenfelds Annahme

am 16. April 1114 zu den eben vorgebrachten Nachrichten nicht stimmt. Auch auf den Umstand, dass in dem kaiserlichen Instrument vom 10. März 1114, in dem Pfäfers an Basel abgetreten wird, Wido von Chur unter den Intervenienten ist, möchte ich hinweisen. Dies mit dem oben erwähnten Briefe Rudolfs an Wido zusammengehalten, zeigt, dass Chur für die Ansprüche Basels nicht ungünstig gestimmt war, aber nachher seine Auffassung änderte. Im Frühjahr 1114 würde Paschal keinen derartigen Befehl, wie ihn n. 16 enthält, an Wido von Chur übersandt haben.

Nr. 24 hatte ich zum 6. April 1122 gesetzt, Löwenfeld wünscht den 6. April 1121. Er sagt 'n. 22 und n. 24 beide von gleichem Tage und gleichem Ort gehören sicher auch in das gleiche Jahr, beide sind hervorgerufen durch Wido von Chur'. Ich muss gestehen, nicht herausfinden zu können, warum, wenn Calixt II. am 6. April im Lateran Wido von Chur antwortet, er gehe auf seine Bitte, das bischöfliche Amt niederlegen zu dürfen, nicht ein, und ebenso am 6. April im Lateran an den Bischof Wido von Como über Abstellung der Feindseligkeiten der Leute von Chiavenna gegen Wido von Chur abermalige Befehle ertheilt, warum diese beiden Schreiben desshalb vom gleichen Jahr sein müssen und was hindern sollte, da sonst nichts im Wege steht, n. 22 zum Jahr 1121, n. 24 zum Jahr 1122 zu datieren. Aber Löwenfeld nimmt diesen seinen Satz als sicher an und deduciert weiter, n. 24 müsse ins Jahr 1121 gehören, also auch n. 22. Mein chronologisches System bleibt nun freilich gewahrt, ob n. 24 zu 1121 oder zu 1122 gesetzt wird. Aber aus den Worten 'honorifice in Lateranensi palatio permanere' ist, wenn auch in Jaffé 5034 vom 4. Febr. 1121 ein ähnlicher Ausdruck von Calixt II. gebraucht wird (Jaffé 5024 hätte von Löwenfeld nicht angeführt werden sollen, weil es dort nur 'redire' und nicht 'permanere' heisst) ist, meine ich, doch nimmermehr auf die Dauer dieser Permanenz ein Schluss zu ziehen. Gerade dass Calixt auch Jaffé 5034 von dem 'redire ad Lateranense palacium' spricht und in n. 24 nicht, kann uns stutzig machen. Wir hören nun von einem früheren Befehle an Wido von Como in derselben Angelegenheit. In ihm mag er über das 'redire' bereits gemeldet haben. Und schliesslich Löwenfelds Datum angenommen, könnte man mit Recht fragen, wieso Calixt in n. 22 nicht von n. 24 spricht. Also überzeugen können mich Löwenfelds Argumente für 1121 bei der Datierung von n. 24 nicht. Ich sehe die Möglichkeit von 1121 und die von 1122. Darüber wird man nicht hinaus können.

Die Liste der Daten wäre dann, wenn ich in gleicher Weise wie Löwenfeld das Datierbare zusammenstelle:

- Nr. 2 von 1110, Jan. 2.
 „ 14 „ 1114, Juni 12.
 „ 15 „ 1114, Juni 10.
 „ 16 „ 1115, April 16.
 „ 17 „ 1117, April 1.
 „ 18 „ 1117, Ende des Jahres.
 „ 19 „ 1118, Jan. 19.
 „ 20 „ 1119, Aug. 11.
 „ 21 „ 1120, April 8.
 „ 22 „ 1121, April 6.
 „ 23 „ 1121, Febr. 4.
 „ 24 „ 1121. 1122, April 6.

Von den andern Briefen wäre n. 5, auf dessen Authenticität ich nachher eingehe, c. 1111 anzusetzen, weil Gebhard von Constanz am 12. Nov. 1110 stirbt und von dessen Nachfolger als einem 'electus' die Rede ist. Ins Jahr 1112 aber weist der Bezug auf die Rücknahme der Investiturconvention. Und mit n. 5 ist auch der Brief n. 4 bestimmt. Denn n. 5 ist die unmittelbare Antwort auf diesen. Also n. 4. 5. passen genau in den obigen Rahmen hinein. Nicht anders n. 6, welchen Brief Löwenfeld selbst als c. 1111 bezeichnet. Er wird nach dieser Ansetzung nichts dagegen haben können, wenn wir ihn seiner Stellung zu Folge auch ins Jahr 1112 rücken. Nr. 7 (auch dieses Stück ist von Löwenfeld angezweifelt, worauf ich später zurückkomme) und Nr. 9 setzen ebenso den Vertrag von 1112 voraus und sind nach 1112, aber trotzdem nie und nimmer an das Ende der Regierung Paschals II. zu stellen. Bei n. 8 endlich räumt auch Löwenfeld den Grenzwert 1110—1118 ein, womit ebenso dieser Brief also ganz in den Rahmen unserer obigen Liste fiele. Haben wir aber nun an den streng datierten 12 Briefen die chronologische Climax constatirt, haben wir an weiteren 6 Briefen gesehen, dass sie der gleichen Behandlungsweise allen nur denkbaren Vorschub leisten, so wird jede methodische Kritik auch dieselben Bedingungen für diese ferneren 6 Briefe wie für die letzte noch übrigbleibende Gruppe, für die gar nicht datierbaren Briefe n. 1. 3. 10. 11. 12. 13 annehmen müssen. Ich halte also daran fest, in der Churer Briefsammlung eine chronologische Reihenfolge zu erblicken, und wenn auch im Einzelnen bei den undatierbaren Briefen kleinere Modificationen von meinen Ansetzungen möglich sind, im Wesentlichen zeigen sie den Weg und wird man sich nothwendig bei allen Daten an die Grenzwerthe, die der Rahmen unserer obigen Liste erlaubt, gebunden halten müssen.

Ueberlegt man aber, wie solche Sammlung entstehen kann, so enthält die Annahme einer chronologischen Reihenfolge nichts Auffallendes. Von einem Versuch, d. h. einer beab-

sichtigten Ordnung der Briefe, die etwa von dem Sammler, wie Löwenfeld sich denken mag, nach ihrem Inhalt bestimmt werden, braucht kaum die Rede zu sein. Denn ist ohne genaue Verbindung mit der Churer bischöflichen Kanzlei überhaupt unsere Sammlung unmöglich, so kann der in der Kanzlei heimische Autor zwei Wege eingeschlagen haben¹⁾. Er trug die Briefe in eine Art Chartular zusammen, so wie sie ankamen oder wenn es Briefe Widors betraf, sobald sie aufgesetzt waren, — es ist selbstverständlich, dass dann die richtige Reihe auch unbeabsichtigt eingehalten wurde —, oder aber er fasste in einer späteren Zeit den Plan, solche Sammlung anzulegen, und nahm dazu von den Brieforiginalen der Päpste und den Briefconcepten des Bischofs Abschrift. In letzterem Falle ist die chronologische Reihe leichten Fehlern gewiss ausgesetzt, aber bedenken wir erstens, dass der mitlebende Mann die Begebenheiten und ihre Folge kannte, dass aber besonders derjenige, der in die Kanzlei des Bischofs durfte, mit seinen Verhältnissen und Acten genau vertraut war, dass endlich, wie wir es noch heute bei vielen Originalbriefen der Päpste finden, auf den Rücken des Briefes sein Regest und sein Datum in den bischöflichen Kanzleien notiert wurden, so hat die Ordnung auch so bei der zweiten Annahme nichts befremdliches. Und nun wäre es gewiss falsch, wie Löwenfeld es thut, die dem 1. und dem 20. Briefe zugefügten Jahreszahlen 1100 und 1119 als müssiges Spiel hinzustellen, und den Umstand, dass das Jahr 1119 erwiesener Massen zu n. 20 passt, als Zufall zu bezeichnen²⁾. Der Frage Löwenfelds, warum der Corrector zu diesen Briefen und nur zu diesen die Daten 'berechnet' habe, wird man die andere mit gleicher Berechtigung entgegenstellen können, warum unser Sammler diese 24 Briefe und grade nur sie zusammenstellte. Eine bündige Antwort lässt sich auf Löwenfelds Frage nicht geben, aber muthmassen kann man immerhin, dass grade bei diesen 2 Briefen, die die ersten Paschals und Calixts in unserer Sammlung sind, ein besonderes Interesse vorlag, ihre Daten zu 'berechnen', d. h. in den Notizen auf der Rückseite der Originale nachzusehen, wann sie gegeben worden sind.

Ich hatte in meiner der Publication der Sammlung voraus-

1) Auf die Möglichkeit, dass unsere Sammlung keine planmässig angelegte sondern eine, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, 'gewordene' sei, brauche ich nach obigem nicht einzugehen. Gewordene Sammlungen zeigen das Zufällige, Planlose ihres Entstehens in unverkennbarer Weise.
 2) Auch die Verbesserung von Curiensis in Cumanus in n. 24 hält Löwenfeld für so naheliegend, dass auf die Qualität ihres Urhebers daraus keinerlei Schluss zu ziehen sei. Ich meine umgekehrt, dass da sonst in dem Briefe das Wort Cumanus nicht vorkommt — wenn auch an sich die Nothwendigkeit einer Correctur auf der Hand lag — nur ein mit den Verhältnissen Vertrauter gerade diese richtige Correctur anbringen konnte.

gehenden kurzen Einleitung angenommen, dass manche der Briefe nur theilweise intact seien, fand in den Briefen n. 1. 2 Lücken, und meinte, in diesen, ebenso wie in den Briefen n. 3. 11 nur Fragmente erkennen zu können. Auch von dieser Ansicht bin ich zurückgekommen, als Giesebrecht, wie ich glaube mit Recht, im Neuen Archiv III, 660 dagegen Einwendungen erhob. Die Briefe sind im Wesentlichen intact, nur fehlt uns für viele Dinge der Zusammenhang. Löwenfeld ist nicht dieser Ansicht. Er geht viel weiter als als ich einst gegangen war und erklärt drei Briefe n. 4. 5. 7 für Fälschungen. Konnte man gelegentliche Kürzungen mit der Art der Entstehung in der Kanzlei verträglich halten, wie Fälschungen in sie eingedrungen sein sollten, ist schlechterdings nicht ersichtlich.

Löwenfeld stützt seine Ansicht nun bei n. 4 auf das unkonzleimässige Protokoll, wogegen ich einwende, dass einmal hier keine Originale, sondern Abschriften vorliegen, deren Text derartige unwesentliche Auslassungen und Modificationen leicht mit sich bringt, andererseits aber unsere Kenntniss von eigentlichen päpstlichen Briefen, die vielleicht gar nicht durch die päpstliche Kanzlei gingen und auch nicht die strengen Formen zu wahren brauchten, eine unverhältnissmässig geringe ist. L. beanstandet ferner das Wort 'frater' für Ulrich von Constanx, dem die päpstliche Consecration beharrlich verweigert wurde, wogegen ich einwende, dass der Ausdruck 'frater ille' gar nicht auf Ulrich zu beziehen ist; endlich die 'Septentrionales' und ihren Abfall, von dem nichts bekannt sei. Ueber letzteres sind wir in der That im Unklaren, aber ist dies ein Grund, den Brief zu verwerfen? Falsch ist es, zu behaupten, dass auch Wido von den Septentrionales nichts wisse. Im Gegentheil, er hält sie für treu, und beklagt es, dass der Papst keine Gesandtschaft zu ihnen geschickt habe. Denkbar wäre es, dass auf Dänische Vorgänge (vgl. Jaffé 4698. 4842) angespielt wäre. Auch der 'frater ille' scheint mir in die Kategorie derer, welche die *plaga septentrionalis* bewohnen, zu gehören. Mit dem Brief n. 4 fällt und steht auch n. 5, die Antwort Wido's auf ihn. Fälschungen oder Schulübungen in beiden zu sehen, scheint mir bei der Menge besonderer Bezüge unmöglich. Solche Fabrikate verrathen sich leicht durch den Mangel an Individuellem. Auffallendere Bezüge, wie hier der zu den Septentrionales werden aber gerade in ihnen ganz vermieden.

Ebensowenig überzeugen mich Löwenfelds Gründe, dass n. 7 'in der Schule' entstanden sei. Auch von dem Protokoll dieses Briefes gilt das oben zu n. 4 Gesagte. Durch dies allein ist schwerlich der Beweis der Unechtheit zu erbringen. Stil und Inhalt aber scheint mir gerade für Paschals Art zu sprechen. Es ist seine gewöhnliche gewundene Ausdrucksweise, die den eigentlichen Gedanken mehr gelegentlich einschaltet, als mit

besonderem Nachdruck hervorhebt. Wir erfahren hier den factischen Inhalt nur in der kurzen Zeile: 'Quos (sacros canones) amplectentes, prioribus (sc. constitutionibus) adheremus, posteriora penitus abdicantes', immerhin besonders für Wido ein nicht miszuverstehender Bezug auf die Investiturbestimmungen. Ein Schüler, der über dieses Thema zu schreiben hatte, würde sich mit solcher gelegentlichen Bemerkung nicht begnügt haben.
